

Kanzlei

Dirscherl

Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Fragebogen
Schmerzensgeld**

**Behandelnder Arzt
/Krankenhaus**

Name

Anschrift

Telefon-Nr.

Art der Verletzung

Waren Sie im
Krankenhaus?

Ja von bis
 Nein

Waren Sie
krankgeschrieben?

Ja von bis
 Nein

Ist die Behandlung
schon abgeschlossen?

Ja
 Nein Dauert noch voraussichtlich bis

Handelt es sich um
einen sogenannten
„Wegeunfall“? (Waren
Sie von oder zur Arbeit
oder im Auftrag des
Arbeitgebers
unterwegs?)

Ja , ich bin bei der
Berufsgenossenschaft (diese Auskunft kann Ihnen
Ihr Arbeitgeber erteilen)

Nein

**Bitte beachten Sie die weiteren Hinweise auf der Rückseite. Wenn Sie hierzu
Fragen haben, stehen wir gerne telefonisch zur Verfügung.**

Informationen zum Schmerzensgeldanspruch

Für die erfolgreiche Geltendmachung von **Schmerzensgeldansprüchen** ist eine lückenlose Dokumentation der Heilbehandlung notwendig. Ohne detaillierte Nachweise kann kein oder nur ein geringes Schmerzensgeld durchgesetzt werden. Bitte suchen Sie daher bei Beschwerden, die mit den beim Unfall erlittenen Verletzungen zusammenhängen, unbedingt möglichst bald einen Arzt auf.

Außerdem sind grundsätzlich diejenigen **Auslagen** erstattungsfähig, die Ihnen unfallbedingt entstehen (Zuzahlungen bei Arzt, Krankenhaus und Physiotherapie sowie für Heilmittel und Medikamente) und nicht von einer Krankenkasse oder Beihilfestelle übernommen werden. Wenn hier also nach Abschluss der Behandlungen noch Restbeträge offen sind, überlassen Sie mir bitte die entsprechenden Belege mit einer Aufstellung, was davon noch offen ist. Grundsätzlich sind auch hier nur die Kosten für anerkannte Heilmethoden erstattungsfähig.

Für die Bewertung des Schmerzensgeldanspruchs bitte ich Sie, nach vollständiger Genesung bei Ihrem behandelnden Arzt einen Bericht erstellen zu lassen. Das hierfür erforderliche Formular können Sie bei mir anfordern. Für anfallende Kosten müssen Sie in Vorleistung treten. Überlassen Sie mir bitte die Quittung, damit diese Kosten von der Versicherung verlangt werden können.

Bitte beachten Sie, dass bestehende **Vorerkrankungen** den Schmerzensgeldanspruch beeinflussen können, da nur Schadensersatzansprüche bezüglich der eingetretenen Verschlimmerung verlangt werden können.

Bei geringfügigen Beeinträchtigungen (keine Krankschreibung oder weniger als eine Woche, keine weiteren Behandlungen) kann die Versicherung ein Schmerzensgeld – und damit auch den Ersatz von Heilbehandlungskosten - vollständig ablehnen.